

Volksschulverordnung

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 75 und 120 des Bildungsgesetzes vom¹,

beschliesst:

I. Stufenübergreifende Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Diese Verordnung regelt in Ergänzung des Bildungsgesetzes die Ausbildung auf der Volksschulstufe.

Art. 2 *Unterrichtszeiten und Lektionsdauer*

¹ Der Schulrat legt die wöchentlichen Unterrichtstage und die unterrichtsfreien Halbtage fest.

² Die Schulleitung bestimmt unter Beachtung der Blockzeiten die täglichen Unterrichtszeiten und die Pausen für die verschiedenen Stufen und Klassen.

³ Die Unterrichtszeit pro Lektion beträgt 45 Minuten.

Art. 3 *Blockzeiten*

¹ Die Blockzeiten umfassen den Zeitrahmen von vier Lektionen an fünf Vormittagen für den obligatorischen Kindergarten und die Primarschule.

² Für kurzfristige Schulausfälle und ordentliche unterrichtsfreie Zeiten innerhalb der Blockzeiten ist die Betreuung der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen.

³ Das zuständige Departement regelt weitere Ausnahmen und Einzelheiten.

Art. 4 *Schulergänzende Tagesstrukturen und Angebote*

¹ Die Gemeinde erhebt mit geeigneten Mitteln den Bedarf an schulergänzenden Tagesstrukturen und entsprechenden Angeboten.

² Der Einwohnergemeinderat legt die Höhe der Beiträge der Erziehungsberechtigten in einem Reglement fest, sofern die Einwohnergemeinde die schulergänzenden Tagesstrukturen selber anbietet.

³ Für die Führung von schulergänzenden Tagesstrukturen stellt die Einwohnergemeinde die Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung und trägt die Betriebskosten.

⁴ Überträgt die Einwohnergemeinde die Führung von schulergänzenden Tagesstrukturen einer privaten Institution, so schliesst sie mit dieser eine Leistungsvereinbarung ab.

Art. 5 *Stundenplan*

¹ Die Lehrpersonen gestalten den Stundenplan im Rahmen der Vorgaben zu den Blockzeiten gemäss Art. 3 dieser Verordnung, der kantonalen Studentafel und der von der Schulleitung festgelegten täglichen Unterrichtszeiten.

² Die Schulleitung ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

³ In begründeten Fällen kann das zuständige Amt auf Antrag der Schulleitung Abweichungen von den Vorgaben bewilligen.

Art. 6 *Klassengrössen*

¹ Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse beträgt höchstens:

- | | |
|--|----|
| a. Kindergarten | 24 |
| b. Primarschule | 26 |
| c. Orientierungsschule | 26 |
| d. Einführungsklassen, Kleinklassen und Werkklassen: | |
| – Einklassige Abteilung | 12 |
| – Mehrklassige Abteilung | 10 |

² Bei integrativer Förderung gemäss Art. 9 Abs. 1 dieser Verordnung und bei Führung von mehrklassigen Abteilungen vermindert der Schulrat die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse angemessen.

Art. 7 *Abweichungen in den Klassengrössen*

Die Höchstbestände gemäss Art. 6 dieser Verordnung können um höchstens zwei Schülerinnen oder Schüler überschritten werden, sofern diese Abweichung voraussichtlich nicht länger als zwei Jahre dauert. Weitergehende Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements.

Art. 8 *Promotion und Übertritt*

¹ Ist es auf Grund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, so wiederholen oder überspringen Schülerinnen und Schüler der Volksschulstufe im Rahmen der Promotionsbestimmungen eine Klasse.

² Der Regierungsrat regelt den Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I sowie die Promotionsbestimmungen in Ausführungsbestimmungen.

Art. 9 *Förderangebote* *a. Integrative Förderung*

¹ Für die integrative Förderung können eingesetzt werden:

- eine schulische Heilpädagogin oder ein schulischer Heilpädagoge,
- Förderlehrpersonen,
- Lehrpersonen für Deutsch für Fremdsprachige.

² Individuell festgelegte Lernziele werden im Zeugnis ausgewiesen.

Art. 10 *b. Spezialklassen*

¹ In Einführungsklassen:

- werden schulpflichtige, aber noch nicht in allen Teilen schulfähige Schülerinnen und Schüler unterrichtet;
- wird der Lehrstoff der ersten Primarklasse auf zwei Schuljahre verteilt;
- gilt der Besuch der beiden Schuljahre als ein Pflichtschuljahr.

² Kleinklassen (in der Primarschule) und Werkklassen (in der Orientierungsschule) werden von Schülerinnen und Schülern mit besonderem pädagogischen Bedürfnissen besucht.

Art. 11 *c. Verfahren*

¹ Die Schulleitung entscheidet auf Antrag der Lehrpersonen und der Erziehungsberechtigten über die geeigneten Förderangebote.

² Sind die Beteiligten mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, so entscheidet der Schulrat nach Anhörung des Schulpsychologischen Dienstes abschliessend.

II. Bestimmungen für einzelne Stufen

Art. 12 *Kindergarteneintritt*

¹ Kinder, die bis zum 30. Juni das fünfte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in das obligatorische Kindergartenjahr ein.

² Die Einwohnergemeinde meldet den Schulleitungen die Kinder, die bis zum massgebenden Stichtag das fünfte Altersjahr vollendet haben.

³ Die Schulleitungen informieren die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in das obligatorische Kindergartenjahr aufgenommen werden.

⁴ Ein früherer Kindergarteneintritt ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten möglich, sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht. Die Schulleitung entscheidet über den Antrag.

Art. 13 *Übertritt in die Primarschule*

¹ Kinder, welche bis zum 30. Juni das sechste Altersjahr erreicht haben, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in die Primarschule ein.

² Die Schulleitung kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten jüngere Kinder in die Primarschule aufnehmen, sofern sie schulfähig sind.

³ Die Schulleitung kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Kindergartenlehrperson noch nicht schulfähige Kinder um höchstens ein Jahr vom Eintritt in die Primarschule zurückstellen. Die Beteiligten sind vor dem Entscheid anzuhören.

Art. 14 *Organisationsform der Orientierungsschule* *a. Allgemeines*

¹ Der Einwohnergemeinderat hat für die Orientierungsschule eine der beiden in Art. 15 und 16 dieser Verordnung definierten Organisationsformen zu wählen.

² Ausnahmen bewilligt auf Gesuch hin das zuständige Departement.

Art. 15 *b. Kooperative Orientierungsschule*

¹ Die kooperative Orientierungsschule umfasst die Stammklassen und die Niveaugruppen; beide werden auf einer grundlegenden und einer erweiterten Anforderungsstufe unterrichtet.

² Das zuständige Departement legt fest, welche Fächer in Niveaugruppen geführt werden. Die übrigen Fächer werden in den Stammklassen unterrichtet.

³ Der Regierungsrat regelt die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Stammklassen in Ausführungsbestimmungen.

Art. 16 *c. Integrierte Orientierungsschule*

¹ Die integrierte Orientierungsschule umfasst die Stammklassen und die Niveaugruppen. Die Stammklassen bestehen aus Schülerinnen und Schülern verschiedener Anforderungsstufen. Die Niveaugruppen werden auf einer grundlegenden und einer erweiterten Anforderungsstufe unterrichtet.

² Das zuständige Departement legt fest, welche Fächer in Niveaugruppen geführt werden. Die übrigen Fächer werden in Stammklassen unterrichtet.

III. Kantonsbeiträge

Art. 17 *Schulergänzende Tagesstrukturen*

¹ Für die Führung von schulergänzenden Tagesstrukturen gemäss Art. 12 Abs. 2 des Bildungsgesetzes² werden an die Einwohnergemeinde oder an private Institutionen während höchstens drei Jahren Beiträge geleistet.

² Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Anzahl der Betreuungseinheiten. Als Betreuungseinheit gilt, wenn ein Kind während einer Stunde betreut wird.

³ Pro Betreuungseinheit wird Fr. 1.40 entrichtet.

⁴ Voraussetzung für die Beiträge ist ein Betriebskonzept, das die vom zuständigen Departement aufgestellten Minimalanforderungen und Qualitätskriterien erfüllt.

⁵ Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten.

⁶ Das zuständige Amt prüft die Gesuche und entscheidet über die Zusicherung der Beiträge.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18 *Übergangsbestimmungen*

¹ Für die Umsetzung der nachfolgenden Artikel gelten folgende Übergangsfristen:

- a. Art. 3 Blockzeiten: bis zu Beginn des Schuljahres 2006/07;
- b. Art. 12 Kindertageeintritt (gestaffelte Einführung des neuen Stichtags): bis Ende April im Hinblick auf das Schuljahr 2006/07, bis Ende Mai im Hinblick auf das Schuljahr 2007/08, bis Ende Juni im Hinblick auf das Schuljahr 2008/09;
- c. Art. 14 bis 16 Organisationsform der Orientierungsstufe: Einführung bis zu Beginn des Schuljahres 2009/10.

² Im Jahr 2011 ist die Fortsetzung der Regelung von Art. 17 dieser Verordnung zu überprüfen.

Art. 19 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Es werden aufgehoben:

- a. die Art. 8, 10, 11, 12, 15, 15a, 16, 19, 20, 21, 23, 33, 49, 52 bis 56, 61 bis 63 der Verordnung über den Kindergarten und die Volksschule (Schulverordnung) vom 30. Juni 1978³,
- b. die Richtlinien des Erziehungsdepartements betreffend die Festsetzung von Blockzeiten im Kindergarten und in der Primarschule vom 19. Januar 1994⁴,
- c. Ziff. 5 des Erziehungsratsbeschlusses vom 30. November 1988 betreffend die Dauer der Unterrichtsstunden für die Volksschule⁵.

² Art. 58a der Verordnung über den Kindergarten und die Volksschule (Schulverordnung) vom 30. Juni 1978⁶ wird auf den 1. August 2006 aufgehoben.

Art. 20 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats:
Die Präsidentin:
Der Protokollführer:

- 1 GDB ...
- 2 GDB ...
- 3 LB XVI, 153
- 4 unveröffentlicht
- 5 unveröffentlicht
- 6 LB XVI, 153